

Rugby Club Bonn-Rhein-Sieg e.V.

Martin-Luther-King-Str. 22 | D-53113 Bonn



Jugendordnung

des Rugby Club Bonn-Rhein-Sieg e.V. (nachfolgend RCBRS oder Verein genannt), beschlossen von der Jugendversammlung am 08.03.2019 und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2019.

§ 1 Mitgliedschaft und Zweck

- (1) Mitglieder der Nachwuchsbereichs des RCBRS sind alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren, sowie deren in den Jugendvorstand gewählten erwachsenen (volljährigen) Mitglieder.
- (2) Zweck ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Die Aufgaben des Nachwuchsbereichs werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des RCBRS selbständig und eigenverantwortlich. Sie wird durch den/die Jugendwart/in vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der/die Jugendwart/in und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes sind zuständig für die Jugendarbeit im Nachwuchsbereich des RCBRS. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Die Koordinierung, Pflege und Förderung der gesamten Jugendarbeit innerhalb des RCBRS.
 - b. Die Förderung des Rugby-Sports als Teil der Jugendarbeit.
 - c. Die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.
 - d. Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
 - e. Die Vertretung des Nachwuchsbereichs im Vorstand des RCBRS.
 - f. Die Vertretung des Nachwuchsbereichs innerhalb der Dachorganisationen (RNW, DRV/DRJ).
 - g. Die Vertretung des Nachwuchsbereichs gegenüber den Kommunen.
 - h. Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.
 - i. Die Pflege der internationalen Verständigung.
- (4) Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.

Rugby Club Bonn-Rhein-Sieg e.V.

Martin-Luther-King-Str. 22 | D-53113 Bonn



§ 3 Organe

(1) Die Organe der Jugendgemeinschaft des Vereins sind:

- a. die Jugendversammlung und
- b. der Jugendvorstand

§ 4 Aufgaben der Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ des Nachwuchsbereichs und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und unter 18 Jahre alt sind, sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes zusammen.

(2) Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat je eine nicht übertragbare Stimme.

(3) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
- b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes.
- c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
- d. Vorlage eines Haushaltsplanes zur Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.
- e. Entlastung des Jugendvorstandes.
- f. Wahl des Jugendvorstandes, dessen Mitglieder zur Zeit der Wahl mindestens 12 Jahre alt sein sollten. Näheres siehe Wahlverfahren § 5.
- g. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- i. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen bzw. -Versammlungen auf Kreis-/Stadt(Gemeinde-) Ebene, zu denen der RCBRS Delegationsrecht hat.

(4) Die Leitung der Jugendversammlung hat der/die Jugendwart/in.

(5) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom/von der Jugendwart/in zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss so weit vor der jährlichen Mitgliederversammlung des RCBRS liegen, damit die Jugendversammlung an die Mitgliederversammlung rechtzeitig (Antragsfrist) Anträge stellen kann.

(6) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.

(7) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.



§ 5 Wahlverfahren

- (1) Der/die Jugendwart/in und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung gewählt.
- (2) Der/die Jugendwart/in sollte nach Möglichkeit volljährig sein.
- (3) Die Amtsperiode des/der Jugendwart/in und der gewählten Mitglieder des Jugendvorstands beginnt mit der Wahl durch die Jugendversammlung des Vereins und endet am Tage der Neuwahl.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte im 1. Wahlgang keine(er) der Kandidaten/innen mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so ist gewählt wer im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (5) Die Wahlen anlässlich der Jugendversammlung erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (6) Die Wahlen müssen vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden. Näheres siehe Aufgaben der Jugendversammlung § 4 (5).

§ 6 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand leitet die Geschäfte der Jugend und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (2) Dem Jugendvorstand gehören an:
 - a. der geschäftsführende Vorstand des RCBRS,
 - b. der/die Jugendwart/in,
 - c. der/die Betreuer/innen der aktiven Mannschaften U8, U10, U12, U14, U16 & U18
- (3) Die Betreuer/innen der aktiven Mannschaften sind für die Belange und die Betreuung ihrer jeweiligen Altersgruppe zuständig.
- (4) Den Vorsitz im Jugendvorstand führt der/die Jugendwart/in.
- (5) Für den Fall, dass kein(e) Jugendwart/in zur Verfügung steht, werden die Aufgaben des/der Jugendwart(s)/in, bis zur schnellstmöglichen Wahl eines/einer Jugendwart/in durch die Jugendversammlung, vom geschäftsführenden Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) des Vereins wahrgenommen oder ein/eine vertretende(r) Jugendwart/in vom Vorstand ernannt.
- (6) Der Jugendvorstand bzw. der Nachwuchsbereich wird durch den/die Jugendwart/in im Gesamtvorstand des Vereins vertreten. Er/sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.



§ 7 Aufgaben des Jugendvorstandes

- (1) Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus. Er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich.
- (2) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig.
- (3) Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendgemeinschaft zufließen.
- (4) Der Jugendvorstand vertritt die Jugend in allen Angelegenheiten nach innen und nach außen.
- (5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- (6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Jugendvorstandmitglieder ist vom/von der Jugendwart/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Änderung bedarf der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 15.03.2019 mit der Annahme durch die Gesamtmitgliederversammlung in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift (Jugendwart/in)

Ort, Datum

Unterschrift (1. Vorsitzende(r))

Ort, Datum

Unterschrift (2. Vorsitzende(r))

Ort, Datum

Unterschrift (Schatzmeister)